

Manchem ist sie die hohe, die himmlische Göttin, dem Russen Eine tüchtige Kuh, die uns mit Butter versorgt. Und wem es mißfällt, daß besagte Göttin das zur Butter erforderliche Brot nicht liefert, der zeigt eben nur, daß er ein durch und durch profaischer Mensch sei.

Berlin.

C. J. K.

### Zur Schleuderei.

Es sind in diesen Blättern wiederholt Klagen über Schleuderei vor das Forum der Oeffentlichkeit gekommen, ohne daß von kompetenter Seite Vorschläge zur Abhilfe dagegen gebracht worden wären. Trotzdem ist es Pflicht jedes Sortimenters und Verlegers, vorkommenden Falles Schleuderei und Rabattunsug an geeigneter Stelle ohne Rückhalt zu referiren, sobald man das Gesagte mit Beweisen belegen kann.

Vor wenig Wochen trieb sich in hiesiger Stadt und Umgegend ein sogenannter „Buchhandlungsreisender“ umher, der sich mit anerkannter Zungenfertigkeit bemühte, vielen meiner Kunden zu beweisen, daß sie ihren Bücherbedarf nirgends billiger beziehen könnten als bei ihm, resp. dem Chef seines Hauses, und als man ihm entgegenhielt, daß man in Reichenbach bereits eine ganz gute Buchhandlung habe, mit deren Bedienung man vollkommen zufrieden sei, die Aeußerung that: „die Richter'sche Buchhandlung hier könne die von ihm offerirten Werke nicht so billig liefern“, eine Aeußerung, die er zweifelsohne durch unsinnige Rabattangebote aufrecht zu erhalten suchte. Ich hielt es unter meiner Würde, nach dem Namen dieses Herrn oder dem seines Chefs mich zu erkundigen, oder der industriellen Thätigkeit desselben etwas in den Weg zu legen, und erwiderte einfach auf Befragen einzelner meiner Kunden, daß die Provinzialstädte mitunter das Glück hätten, mit derartigen Emissären geplagt zu sein, ohne daß die Buchhandlungen des Ortes diesen mit Colportirscheinen versehenen literarischen Sendboten etwas Erhebliches in den Weg legen könnten, sich vielmehr deren Entdeckungsreisen ruhig gefallen lassen müßten.

Ein vor kurzem an mich gelangter Brief eines Kunden aus Lengsfeld d. d. 25. Juli, dessen Inhalt ich hier mittheile, während ich das Original bei der Redaction des Börsenblattes deponirte, belehrte mich, daß die Bemühungen des oben erwähnten „Reisenden“ nicht ohne Erfolg gewesen seien. Der Brief, soweit er sich auf die Sache selbst bezieht, lautet folgendermaßen: „Vor einigen Tagen wurde mir von Ihnen eine Rechnung zugestellt. . . Sie haben mir bei dem Meyer'schen Werke (es ist das Meyer'sche Conversationslexikon gemeint) den Bruttopreis berechnet, während andere Buchhandlungen darauf den gewöhnlichen Rabatt von 20% gewähren, wie auch von Thénau in Leipzig ebendasselbe Werk so offerirt worden ist. Hierüber Ihrer Erklärung entgegensehend, da man doch lieber mit einer Buchhandlung in der Nähe zu thun hat, zeichne ic.“ Ich enthalte mich jeden Commentars über eine derartige Handlungsweise, und kann nur darauf hindeuten, daß, abgesehen von der prekären und mißlichen Lage, in die solche Rabattschleuderei den Sortimenter seinen Kunden gegenüber bringt, durch fortgesetztes Verfahren unser ehrenwerther Beruf zum reinen Krämergeschäft herabgewürdigt wird. Das Mißtrauen des Publicums wird dadurch immer mehr geweckt, und der Sortimenter schließlich gezwungen, immer mehr von seinem sauer verdienten Rabatt, auf dem in der Regel eine Spesenlast von 18—20% ruht, sich kürzen zu lassen, wenn der Schleuderei, sie mag nun im Sortiment, Verlag oder Antiquariat betrieben werden, nicht baldige und kräftige Abhilfe geschieht.

Reichenbach, Ende Juli 1862.

E. B. Hungar.

### Zu der Rechtsfrage in Nr. 101 d. Bl.

Der Hr. Einsender, welcher an die Mittheilung des gegen den Nachdruck einer Novelle des Grafen Grabowski ergangenen Urtheils die Frage knüpft: ob hierdurch nicht über den Schutz von Werken eines Ausländers, welche in den deutschen Bundesstaaten erschienen, entschieden sei, wird gut thun, zunächst das ergangene Urtheil mit den Gründen vollständig zu veröffentlichen, da aus der Veröffentlichung in Nr. 101 nicht mit Bestimmtheit zu ersehen, ob der Gerichtshof das Hauptmoment, daß es sich — NB. wenn dies eben der Fall ist — um das Werk eines Ausländers handelt, im Urtheile berührt hat. Und ist Graf Grabowski nicht in den englischen Unterthanenverband getreten und dadurch aller Rechte eines Engländer's theilhaftig geworden? Ein Buch eines englischen Autors in deutscher Sprache wird in Preußen auch geschützt!

Es wäre überhaupt gut, wenn den häufigen Rechts- und anderen Fragen im Börsenblatte seitens der Hrn. Einsender eine größere Präcision zu Theil würde und die Einsender selber vorher sich bemühten, die Fragen zu beantworten; sicher würde dann deren große Anzahl sich mindern, und am Ende kann ein H. mehr fragen, als u. s. w. □.

### Illustration zur „Expedition der Eilfuhr“.

Im Anschluß an die Mittheilung der Thomann'schen Buchhandlung in Landshut hinsichtlich der von der Expedition verübten Prellerei (Nr. 103) bringen wir hiermit zur weiteren Aufklärung in dieser Angelegenheit einiges Material, indem wir bemerken, daß wir längst diese Angelegenheit ebenfalls zur Sprache gebracht haben würden, wenn uns nicht die Annahme, es könnte möglicher Weise ein Versehen obwalten, davon abgehalten hätte, indem wir ein solches schamloses Verfahren nicht ahnen konnten und annehmen mochten.

Auch wir bestellten auf die Ankündigung seitens der Expedition der Eilfuhr am 19. April 1 Exemplar der Bibliotheca theologica und erhielten darauf folgendes Schreiben d. d. 23. Mai:

„Gleichzeitig hiermit geht per directe Post ein Packet an Sie ab, enthaltend Bd. 1. 2. der Bibliotheca theologica zum Subscript.-Preise für die Buchhandlungen, nämlich 2 fl. 12 kr. Da wir die Hälfte des Portos tragen, so beträgt die Nachnahme nur 2 fl. und bitten daher bei Vorkommen um prompte Einlösung. Bd. 3. 4. (Schluß) folgen s. 3. über Leipzig nach. Die Probehefte bitten wir zweckmäßig zu vertheilen, denn nur durch einen Absatz beim Publicum zum Ladenpreise ist es möglich auf die Kosten zu kommen. Uebrigens ist es ein Leichtes, zahlreiche Abonnenten zu gewinnen, da Geistlichkeit, Professoren, Bibliotheken, Private das Werk sich anschaffen werden. Bestellungen belieben Sie über Leipzig zu machen.“

Das Packet mit unserem Original-Bestellzettel und der ausdrücklichen Bemerkung: Bibliotheca theologica 1. 2., traf unterm 24. Mai hier ein, und nahmen wir nach vorstehendem Briefe keinen Anstand, dasselbe einzulösen. Beim Oeffnen desselben war unser Staunen nicht gering, als wir statt der avisirten Bibliotheca theologica in demselben 3 „Kausnick, Geschichte der deutschen Geistlichkeit im Mittelalter“ vorfanden.

Wir brachten diesen von uns als Versehen aufgenommenen Vorkfall der Expedition der Eilfuhr mit directer Post zur Kenntniß. Lange Zeit ohne Antwort geblieben, ließen wir einen zweiten Brief abgehen, welcher jedoch mit der Bemerkung: „Nicht angenommen, da per Leipzig geordnet“, uneröffnet zurückkam. Unterm 17. Juni erhielten wir nun über Leipzig folgenden Zettel:

„Gestern von einer Reise zurückgekommen, empfing ich Ihr directes Schreiben. Wegen überhäufte Arbeit für jetzt nur dies, daß ich Ihnen zur Vermeidung weiterer Unkosten im nächsten Ballote (das d. 24. d. M. von hier abgeht [unlesert. Notiz]) die Verlagsartikel absenden werde.“